

EU-MASCHINENVERORDNUNG 2023/1230

SIND IHRE MASCHINEN BEREIT FÜR 2027?



ecoprotec 
Einfach. Sicher. Arbeiten.

DAS WICHTIGSTE ZUERST:

- ! am 29. Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- ! gilt in vollem Umfang ab 20. Januar 2027 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- ! keine Übergangsfrist

DURCH FORTSCHRITTE DER DIGITALISIERUNG TRETEN NEUE RISIKEN AUF

- ❖ Mensch-Roboter Zusammenarbeit
- ❖ Mit dem Internet verbundene Maschinen
- ❖ Auswirkungen von Software-Updates
- ❖ Autonome Maschinen und Fernüberwachungsstationen



Mit der Überführung der seit 2006 geltenden Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in eine neue EU-Maschinenverordnung strebt die EU unter anderem die Anpassung der Vorgaben zur Maschinensicherheit an den „Stand der Technik“ an:

- ❖ Abdeckung neuer Risiken im Zusammenhang mit digitalen Technologien
- ❖ Neubewertung von Maschinen mit besonderem Risiko
- ❖ Zertifizierungsrahmen für Cybersicherheit



AUSBLICK

Die Wirtschaftsakteure sollten insbesondere folgende Neuerungen und Weiterentwicklungen im Blick behalten:

- ❖ die jederzeit aktualisierbare, dynamische Hochrisiko-Maschinenliste
- ❖ erweiterte Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
- ❖ Verzahnung mit dem Cyber Resilience Act



MASCHINENRICHTLINIE VS. MASCHINENVERORDNUNG:

WAS ÄNDERT SICH AB 2027 RECHTLICH UND INHALTLICH?

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG musste von jedem EU-Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 gilt dagegen ab dem 20. Januar 2027 direkt und einheitlich in allen EU-Ländern, ohne nationalen Umsetzungsakt.



GIBT ES ÄNDERUNGEN FÜR BETRIEBSANLEITUNGEN UNTER DER NEUEN EU-MASCHINENVERORDNUNG?

Ja, für Maschinen, die nach dem 20. Januar 2027 erstmals in Verkehr gebracht werden.

Die neue Verordnung erlaubt digitale Betriebsanleitungen, schreibt aber vor, dass diese mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen zugänglich sein müssen.

Wird auf Papier verzichtet, muss die digitale Verfügbarkeit dauerhaft sichergestellt sein.

Inhaltlich bringt die neue EU-Maschinenverordnung vor allem Neuerungen bei KI, Cybersecurity und der Einbeziehung von Importeuren.

Betreiber, die eine wesentliche Veränderung an ihrer Maschine vornehmen, übernehmen rechtlich die Herstellerpflichten, inklusive Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung.



SIND IMPORTEURE AUS DRITTSTAATEN BETROFFEN?

Ja! Die EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 benennt Importeure erstmals explizit als eigenständige Wirtschaftsakteure mit konkreten Pflichten (Artikel 13).

Wer eine Maschine aus einem Drittstaat (z. B. aus China, den USA oder der Türkei) erstmals auf dem EU-Markt einführt, muss vor dem Inverkehrbringen prüfen, ob der Hersteller alle Anforderungen der Verordnung erfüllt hat, insbesondere die CE-Kennzeichnung, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen.

Sind diese Pflichten nicht erfüllt, gehen sie gemäß Artikel 17 auf den Importeur über.

Zusätzlich besteht für Importeure ab dem 20. Januar 2027 eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber den Marktüberwachungsbehörden, wenn von einer eingeführten Maschine Risiken ausgehen.



WAS IST LAUT EU-MASCHINENVERORDNUNG EINE “WESENTLICHE VERÄNDERUNG” EINER MASCHINE ODER ANLAGE?

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn eine Maschine so modifiziert wird, dass neue oder erhöhte Risiken entstehen, die bei der ursprünglichen Konformitätsbewertung nicht berücksichtigt wurden und so vom Hersteller nicht vorgesehen waren.

Artikel 3 der EU-Maschinenverordnung 2023/1230 definiert dies erstmals klar und macht den bisherigen Interpretationsspielraum deutlich kleiner.



WAS PASSIERT, WENN EINE MASCHINE NICHT DER NEUEN EU-MASCHINENVERORDNUNG ENTSPRICHT?

Ab dem 20. Januar 2027 darf eine nicht konforme Maschine innerhalb der EU nicht mehr in Verkehr gebracht oder erstmalig in Betrieb genommen werden.

Bei erkannten Produktrisiken besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber den Behörden.

Diese gilt für Hersteller, Importeure und Händler gleichermaßen. Im schlimmsten Fall drohen Marktrücknahme oder Rückruf.

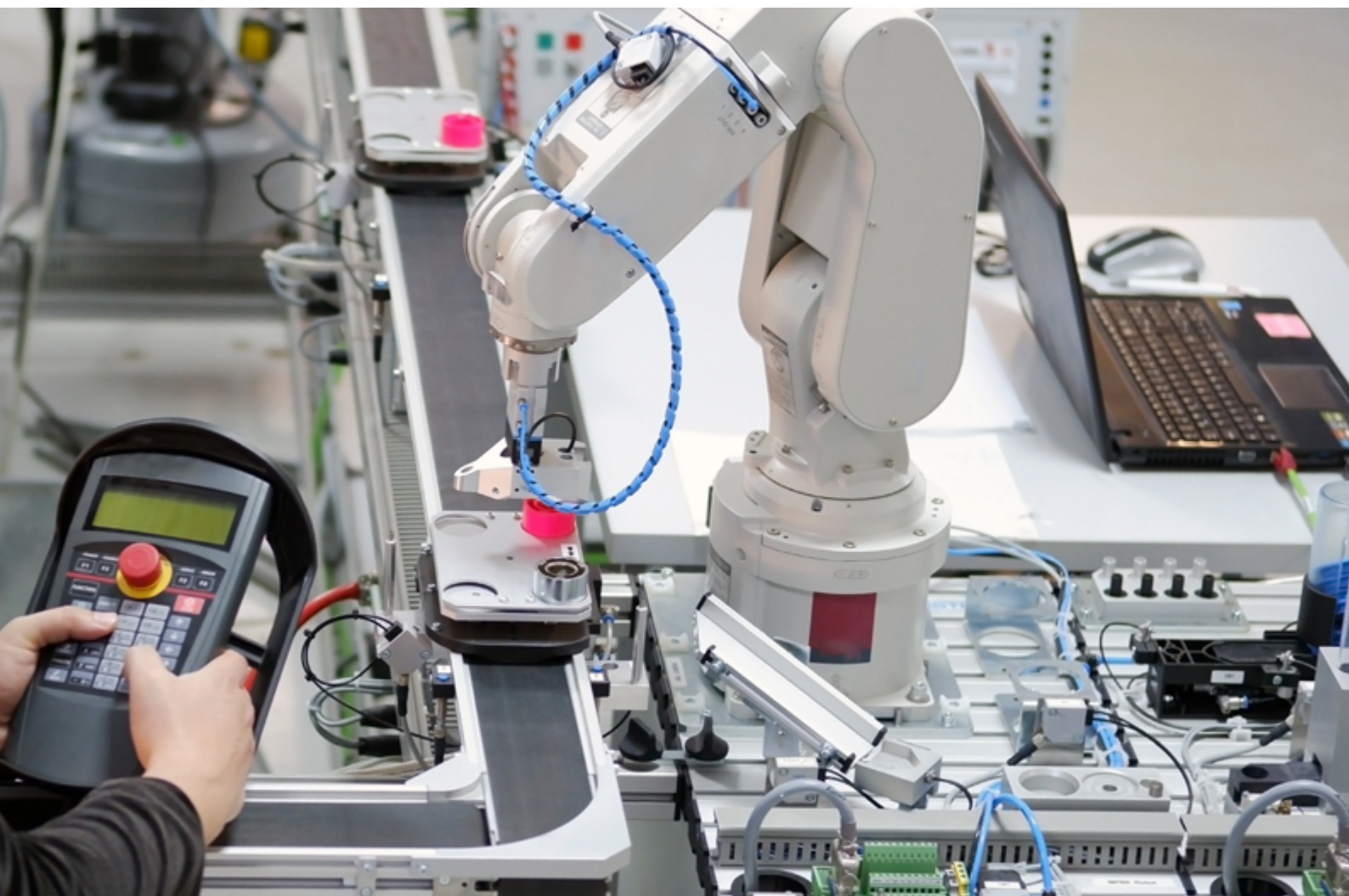
MÜSSEN IHRE BESTEHENDEN MASCHINEN AB JANUAR 2027 NEU ZERTIFIZIERT WERDEN?

Nein, das ist nicht erforderlich.

Sofern eine Maschine bereits vor dem 20. Januar 2027 rechtmäßig nach der bisherigen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht worden ist, bleibt ihr Betrieb ohne erneute Zertifizierung weiterhin zulässig. Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Erst danach neu beschaffte Maschinen fallen unter die Anforderungen der neuen EU-Maschinenverordnung. Eine vollständige Neuzertifizierung des Bestands wird nur dann notwendig, wenn an der Maschine eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird.



	MASCHINENRICHTLINIE		EU-MASCHINENVERORDNUNG	
Gültigkeit	bis 19.01.2027	✗	ab 20.01.2027	✓
Rechtsform	Richtlinie (nationale Umsetzung nötig)	✗	Verordnung (direkt anwendbar)	✓
KI / Digitalisierung	nicht geregelt	✗	explizit geregelt	✓
Cybersecurity	nicht geregelt	✗	neue Anforderungen	✓
Wesentliche Veränderungen	unscharf definiert	✗	klar definiert (Art. 3)	✓
Betriebsanleitung	in Papierform	✗	auch digital gültig (10 Jahre Verfügbarkeit)	✓
Hochrisiko-Maschinen	feste Liste	✗	dynamisch anpassbar	✓
Sicherheitssoftware	nicht ausdrücklich als Sicherheitsbauteil geregelt	✗	Sicherheitsbauteil, auch als Software (Anhang II, Nr. 18)	✓



DER ECOPROTEC PRECHECK360

SIND IHRE MASCHINEN BEREIT FÜR 2027? FINDEN WIR ES GEMEINSAM HERAUS!

Viele Betreiber verlassen sich darauf, dass ihre Maschinen aufgrund des Baujahrs automatisch rechtssicher betrieben werden dürfen.

Doch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) kennt keinen generellen Bestandsschutz für Arbeitsmittel. Entscheidend ist allein, ob eine Maschine oder Anlage heute nachweislich sicher verwendet werden kann.

WARUM IST DER CHECK SINNVOLL?

Mit Unterstützung unseres PreCheck360 werden Sie den Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung und den Grundpflichten des Arbeitgebers gemäß § 3 und § 4 BetrSichV gerecht und erhalten einen konkreten sowie aktuellen Überblick, wie Ihr Unternehmen zu diesen Themen aufgestellt ist.

Eine thermografische Untersuchung, die optisch nicht sichtbare Schwachstellen aufdeckt und Predictive Maintenance sowie den Brandschutz unterstützt, führt zu einer insgesamt höheren Betriebssicherheit.



WAS GENAU BRINGT IHNEN DER ECOPROTEC PRECHECK360?

- ❖ Planungssicherheit: Sie verschaffen sich frühzeitig Klarheit über die konkreten Anforderungen der neuen Maschinenverordnung in Ihrem Betrieb.
- ❖ Sie reduzieren mögliche Haftungsrisiken durch einen Nachweis der wahrgenommenen Pflichten gemäß BetrSichV.
- ❖ Wettbewerbsvorteil: Sie zeigen Kunden und Partnern, dass Sie Entwicklungen aktiv mitgestalten, statt nur zu reagieren.

Der PreCheck360 zeigt Ihnen in einem strukturierten Bericht mögliche Handlungsbedarfe auf und wie Sie mit Ihren Maschinen und Anlagen zukunftssicher arbeiten können.

SIE MÖCHTEN MEHR ÜBER DIE BENEFITS UNSERES PRECHECK360 UND DAS UMSETZUNGSVERFAHREN ERFAHREN?

Dann scannen Sie gern diesen
QR-Code...



UNSERE FACHLICHEN ANSPRECHPARTNER



MARKUS WITKOPP

**KEY ACCOUNT MANAGEMENT
BETRIEBLICHE SICHERHEIT**

witkopp@ecoprotec.de
+49 5251 877 888-600



MAXIMILIAN EBKER

**VERTRIEB
BETRIEBLICHE SICHERHEIT**

ebker@ecoprotec.de
+49 5251 877 888-770



DIRK FRIEDRICH

**FACHBEREICHSLEITUNG
ELEKTROTECHNIK**



FRANK HENNING

**FACHBEREICHSLEITUNG
MASCHINENSICHERHEIT**

IMPRESSUM

ecoprotec GmbH
Pamplonastraße 19
33106 Paderborn

Kontakt

Telefon: 05251 877888-0
Telefax: 05251 877888-880
E-Mail: info@ecoprotec.de

Vertreten durch den Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH)
Markus Engemann

Handelsregister: HRB 3625
Registergericht:
Amtsgericht Paderborn

Bildnachweis

Vielen Dank an die Fotografen von:
de.fotolia.com

Unser besonderer Dank geht an unseren
Fotografen:
www.mgroppe.de (Mitarbeiterfotos)

EINFACH. SICHER. ARBEITEN. SEIT ÜBER 25 JAHREN

ecoprotec 
■ Einfach. Sicher. Arbeiten.

 www.ecoprotec.de

 [ecoprotec.de](https://www.instagram.com/ecoprotec.de)

 [ecoprotec-gmbh](https://www.linkedin.com/company/ecoprotec-gmbh)